

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

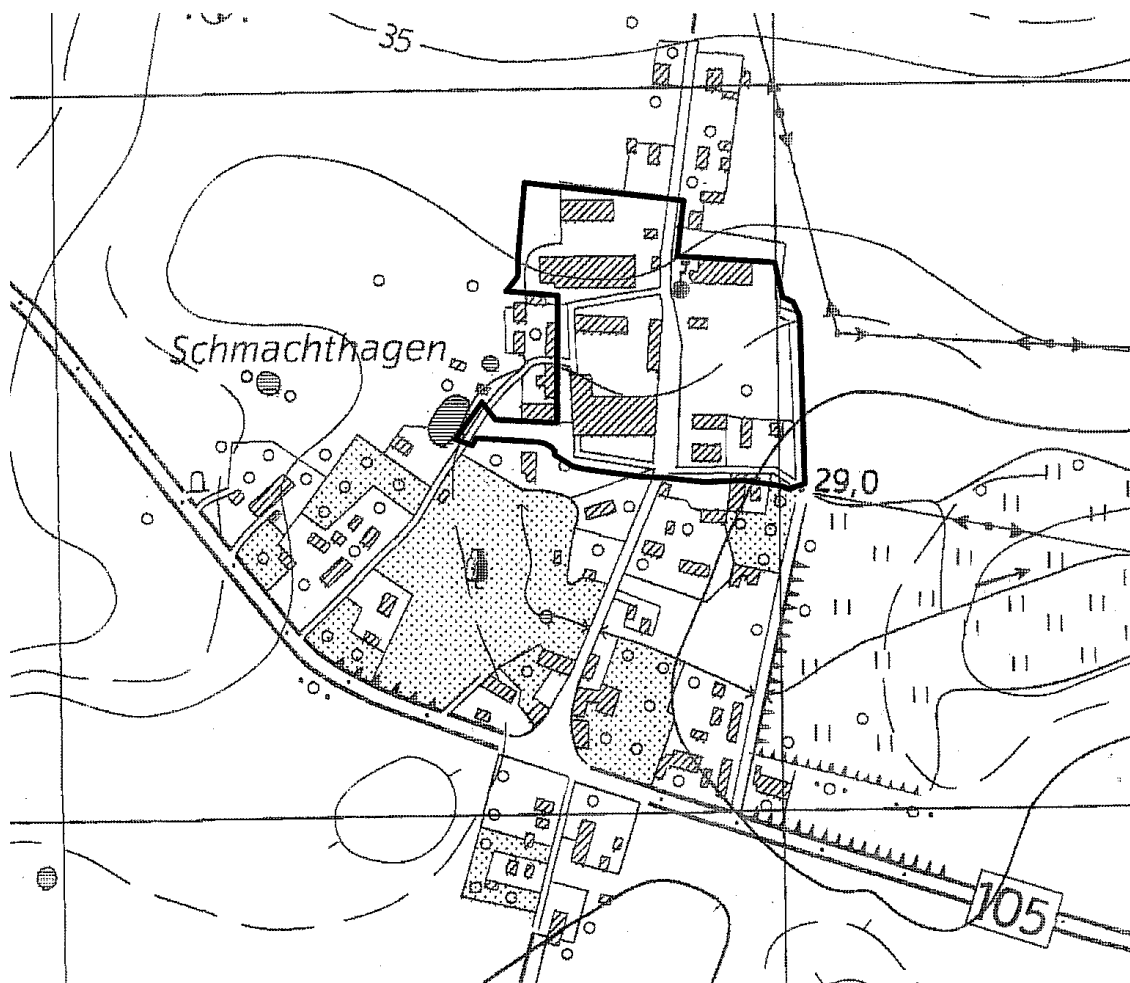
Bauleitplanung der Gemeinde Mallentin

Betrifft: **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Mallentin für den Bereich Ortsmitte Schmachthagen**

hier: Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Mallentin für den Bereich Ortsmitte Schmachthagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mallentin hat auf ihrer Sitzung am 09.11.2009 die Entwürfe der Planzeichnung und der Begründung inklusive Umweltbericht des Bebauungsplanes Nr. 4 gebilligt und für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und für die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die Planungsabsichten sind mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB abzustimmen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Mallentin für den Bereich Ortsmitte Schmachthagen ist in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.



Die Gemeinde Mallentin gibt bekannt, dass die Entwurfsunterlagen zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, in der Zeit

vom 30. April 2010 bis zum 31. Mai 2010

in der Stadtverwaltung Grevesmühlen, Bauamt, Rathausplatz 1, Haus 2, 1. Obergeschoss (gegenüber Zimmer 2.1.10), 23936 Grevesmühlen, während der Dienststunden zu folgenden Zeiten:

montags - freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

montags - mittwochs 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags 12.30 Uhr bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Während der vorgenannten Frist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Gleichzeitig werden umweltrelevante Stellungnahmen zu naturschutzfachlichen, immissionsschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Belangen sowie Informationen zu Baugrund- und Bodensondierungsgutachten ausgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde Mallentin deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Weiterhin wird mitgeteilt, dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mallentin, den 14. April 2010

(Siegel)

Silvia Wigger
Bürgermeisterin
der Gemeinde Mallentin